



**Marktuntersuchung gespaltene Grund-/
Ersatzversorgungspreise
für Strom und Gas
der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen**

Untersuchungszeitraum: 09/2021 bis 05/2022

Gliederung

A. Zusammenfassung	3
B. Einleitung	3
C. Gang der Untersuchung.....	5
D. Untersuchungsergebnisse	6
1. GAS.....	6
a) Nachvollziehbare Begründungen zu außergewöhnlichen Umständen	6
b) Aufschlüsselung der Versorgeranteile.....	7
(1) Beschaffungskosten.....	7
(2) Vertrieb.....	8
(3) Marge.....	8
(4) Risikozuschlag	9
c) Wettbewerbssituation.....	10
d) Zusammenführung der Tarife.....	10
e) Neukundinnen und Kundenzuwachs	10
2. Strom	11
a) Nachvollziehbare Begründungen zu außergewöhnlichen Umständen	11
b) Aufschlüsselung des Versorgeranteils	11
(1) Beschaffungskosten.....	12
(2) Vertrieb.....	13
(3) Marge.....	14
(4) Risikozuschlag	14
c) Wettbewerbssituation.....	15
d) Zusammenführung der Tarife.....	15
e) Neukundinnen und kundenzuwachs	15
E. Folgerung / Schlussbetrachtung.....	16
Herausgeber	18
Hinweis	18

A. Zusammenfassung

1. Untersuchungsgegenstand

Die Landeskartellbehörde NRW (LKartB NRW) hat eine Marktuntersuchung der Entwicklung der Preise in der Grund- und Ersatzversorgung im Zeitraum September 2021 bis einschließlich Mai 2022 durchgeführt.

Diese Marktuntersuchung sollte der LKartB NRW eine Übersicht über die Grund- und Ersatzversorgungstarife in Nordrhein-Westfalen zwischen September 2021 und Mai 2022 geben und so eventuelle Missstände aufgrund unterschiedlich hoher Preise (gespaltene Preise) für Bestands- und Neukunden in der Grundversorgung in den Sparten Strom und Gas aufzeigen.

Im Rahmen der Marktuntersuchung wurden alle nordrhein-westfälischen Grundversorger für Strom (109) und Gas (136) befragt.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW NRW) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) waren in die Abfrage eingebunden.

Alle Versorger, die für Neukundinnen und -kunden (ab 01.09.2021) höhere Grundversorgungspreise als für Bestandskundinnen und -kunden (bis 31.08.2021) verlangten, wurden in die Untersuchung einbezogen.

Als sachliche Rechtfertigung für die erhöhten Preise bezogen sich alle Grundversorger auf die außergewöhnlichen Umstände bei der Preisfindung, insbesondere auf die unerwartet hohe Anzahl an Neukundinnen und -kunden bedingt durch die Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von Drittanbietern. Zudem habe der Ausbruch des Krieges zwischen Russland und der Ukraine zu volatilen bis sprunghaften Marktgeschehen an den Energiemärkten geführt.

Aufgrund der weiter bestehenden Wettbewerbssituation an den Endkund:innenmärkten für Energie hätte auch bei fehlender sachlicher Rechtfertigung eine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der LKartB NRW nicht bestanden. Die LKartB NRW kann nur tätig werden, wenn eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt wird.

B. Einleitung

Anlass für die Marktuntersuchung war das Marktgeschehen auf den Energiemärkten Ende 2021/Anfang 2022. Gegen Ende des Jahres 2021 kam es zu massiven Preissteigerungen der Großhandelspreise für Strom und Gas. In der Folge kündigten zahlreiche Energieversorger ihren Kundinnen und Kunden die Energielieferverträge bzw. stellten die Energielieferung ein. Hierdurch fielen zahlreiche Sondervertragskundinnen und -kunden automatisch in die Grund-/Ersatzversorgung (§§ 36, 38 des Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), für deren Versorgung nunmehr der jeweilige Grundversorger im Netzgebiet verantwortlich wurde.

Die jeweiligen Grundversorgungstarife sind aufgrund von langfristigen Lieferverträgen, die damals auf niedrigeren Energiepreisen basierten, kalkuliert. Durch den Aufwuchs an Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung mussten die Grundversorger nunmehr kurzfristig zu den zu diesem Zeitpunkt hohen Energiepreisen auf den Spotmärkten hinzukaufen. Damit war die ursprüngliche Kalkulation der Grundversorgungstarife wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

Zahlreiche Grundversorger sahen sich daher gezwungen, von den Neukundinnen und -kunden höhere Arbeitspreise zu verlangen als von den Bestandskundinnen und -kunden und die Preise somit zu „spalten“.

Die Zulässigkeit der Spaltung der Grundversorgungstarife war rechtlich umstritten, zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen dazu waren die Folge, in denen die Gerichte die Preisspaltung überwiegend für zulässig erklärten.

Auch die LKartB NRW war und ist weiterhin der Ansicht, dass gespaltene Grundversorgungstarife zum damaligen Zeitpunkt energie- und kartellrechtlich zulässig waren. Grundversorger konnten mehrere Preise und Tarife anbieten, auch mit einer automatischen Tarifeinstufung nach dem Bestpreisprinzip.

Mittlerweile ist die rechtliche Grundlage im EnWG geändert worden. Gespaltene Grund- und Ersatzversorgungspreise für Bestands- und Neukundinnen und -kunden sind mit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen der §§ 36, 38 des EnWG am 29.07.2022 nicht mehr zulässig. Seit dem 01.11.2022 darf bei den Preisen in der Grundversorgung nicht mehr zwischen Bestands- und Neukundinnen und -kunden unterschieden werden. Grund- und Ersatzversorgung sind klar voneinander abgegrenzt. Die Gleichpreisigkeit von Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskundinnen und -kunden wurde beendet. Haushaltskundinnen – und -kunden, die bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurden, fallen nun in die gesetzliche Ersatzversorgung, wenn die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden kann.

Zu Beginn des Jahres 2022 hatte die LKartB NRW aufgrund der rechtlichen Auseinandersetzungen und zahlreichen Beschwerden bereits angekündigt, eine Marktuntersuchung zu der Spaltung der Grundversorgungspreise durchzuführen.

Die Marktuntersuchung ist ein Ermittlungsinstrument der Wettbewerbsbehörden, das sie in die Lage versetzen soll, mögliche Wettbewerbsbeschränkungen zu ermitteln.

Es richtet sich nicht gegen konkrete Unternehmen, setzt aber den Verdacht voraus, dass in einem bestimmten Bereich nicht gewünschte wettbewerbswidrige Zustände bestehen. Stellen die Wettbewerbsbehörden auf einem Markt mögliche Verstöße fest, können sie Unternehmen im Rahmen einer Marktuntersuchung befragen. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eines kartellrechtswidrigen Handelns können die möglichen Verstöße durch sachliche Rechtfertigungsgründe ausgeräumt werden. Somit war also zu klären, welche Besonderheiten zu der Preisspaltung und den damit einhergehenden Preiserhöhungen geführt haben.

Die Marktuntersuchung sollte der LKartB NRW eine Übersicht über die Situation verschaffen, ein Preisbild der Grundversorgung im Untersuchungszeitraum im Land NRW herstellen und aufzeigen, ob evtl. Missbräuche bei der Spaltung der Grundversorgungstarife aufgetreten sind.

C. Gang der Untersuchung

Alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Grundversorger in den Bereichen Strom und Gas, d.h. 136 Gas- und 109 Stromversorger, wurden mittels eines Fragebogens um Übermittlung der jeweils gültigen Preise gebeten. Zur Feststellung evtl. Preissmissbräuche wurden Daten abgefragt, denen folgende Fragen zugrunde lagen:

- Hat zu jeder Zeit Wettbewerb im jeweiligen Versorgungsgebiet stattgefunden?
- Wie ist das generelle Preisniveau (der höchste und der niedrigste festzustellende Preis)?
- Gab es unterschiedliche Preise für Neu- und Bestandskundinnen – und -kunden?
- Wurde die Preisspaltung inzwischen wieder aufgehoben?

Hierbei werden nur die tatsächlich abgerechneten Preise herangezogen bzw. Preise, die zwar angekündigt, aber nicht abgerechnet worden sind, werden nicht mitberechnet. Damit die jeweiligen Preise miteinander vergleichbar sind, wurden Vergleichsunternehmen identifiziert und in Cluster aufgeteilt. Hierfür wurden weitere Daten herangezogen, z.B. Gesamtumsatz des Unternehmens, die Kundenanzahl und die Fluktuation der Kunden.

Für **Gas** wurden hierbei die **Verbrauchstypfälle** 13.333, 20.000 und 80.000 Kilowattstunden angenommen, bei **Strom** liegen die **Verbrauchstypfälle** bei 1.900, 2.900, 3.700 und 4.100 Kilowattstunden.

Aus allen übermittelten Preisen wurde Tag genau ein landesweiter Monats-Durchschnittspreis für die verschiedenen Typfälle gebildet. Für die Bewertung, ob ein Unternehmen überhöhte Preise verlangt, wurde zu diesem Durchschnittspreis zunächst der übliche Erheblichkeitszuschlag von 10 % hinzugerechnet, um preisauffällige Grundversorger für Strom und Gas zu identifizieren.

Die Grundversorger wurden sodann in Cluster eingeordnet, je nach Höhe und Dauer der Abweichung vom errechneten Monats-Durchschnittspreis (Cluster 1: 40 % Abweichung, Cluster 2: 30 % Abweichung, Cluster 3: 20 % Abweichung, Cluster 4: 10 % Abweichung).

Das hier zunächst maßgebliche Cluster 1 umfasst 34 Gas- und 18 Stromgrundversorger, die selbst bei Hinzurechnung des Erheblichkeitszuschlags mehr als 40 % von dem zuvor gebildeten Monatsdurchschnittspreis abwichen. Die höchste Überschreitung bei Gas lag bei 245%, die höchste bei Strom bei 164%.

Sechs der Grundversorger waren sowohl bei Strom als auch bei Gas in diesem Cluster zu finden.

Die LKartB NRW hat die im ersten Cluster identifizierten preisauffälligen Grundversorger darum gebeten, rechtfertigende, außergewöhnliche Umstände monetär zu beziffern, die Preisgestaltung nach den Bestandteilen Beschaffung, Vertrieb und Gewinnmarge aufzuschlüsseln sowie die Zusammenführung der Tarife und die Wettbewerbssituation im Untersuchungszeitraum innerhalb des jeweiligen Grundversorgungsgebietes darzustellen.

Als Begründung für die erhöhten Preise bezogen sich alle Grundversorger auf die außergewöhnlichen Umstände bei der Preisfindung, insbesondere auf die unerwartet hohe Anzahl an Neukundinnen und -kunden bedingt durch die Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von Drittanbietern.

Fast alle Grundversorger lieferten eine aufgeschlüsselte Darstellung des Versorgeranteils, d.h. der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie der Marge.

D. Untersuchungsergebnisse

1. GAS

Der Mittelwert aller Preisangaben über den gesamten Untersuchungszeitraum aller Unternehmen in der Sparte **Gas** stellt sich wie folgt dar:

Gasverbrauch in kWh	13.333	20.000	80.000
Mittelwert in € pro kWh	0,1341	0,1303	0,1233
Niedrigster Einzelwert in € pro kWh	0,0524	0,0494	0,0438
Höchster Einzelwert in € pro kWh	0,3649	0,3613	0,5296

Bei den Beschaffungskosten reicht die Spanne von 2,098 ct/kWh bis 22,419 ct/kWh über den gesamten Untersuchungszeitraum. Auffällig ist dabei, dass die Beschaffungskosten zwischen dem 21.12.2021 und dem 19.01.2022 tendenziell am höchsten gewesen sind.

56 der 136 Gasgrundversorger waren preisunauffällig, die Preise lagen maximal 10% über dem errechneten Monatsdurchschnitt.

34 Gasgrundversorger wichen selbst bei Hinzurechnung eines Erheblichkeitszuschlags mehr als 40 % von dem zuvor gebildeten Monatsdurchschnittspreis ab.

a) Nachvollziehbare Begründungen zu außergewöhnlichen Umständen

Alle Versorger lieferten nachvollziehbare Begründungen hinsichtlich der außergewöhnlichen Umstände bei der Preiskalkulation. Die Stellungnahmen ähneln sich dabei und beziehen sich vor allem auf die unerwartet hohe Anzahl an Neukundinnen und -kunden bedingt durch die Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von Drittanbietern.

Im Jahr 2021 waren die Gaspreise infolge der zurückgehenden Erdgasproduktion in Europa und der Verzögerung der Inbetriebnahme von Nord Stream 2 bereits angestiegen. Aufgrund der steigenden Gaspreise am Beschaffungsmarkt haben sich einige Versorger, insbesondere sog. „Billiganbieter“ als Gasversorger vom Endkundenmarkt zurückgezogen. Die Kundinnen und Kunden der Drittanbieter fielen praktisch über Nacht in die örtliche Grund- und Ersatzversorgung.

Weiterhin war unklar, wie lange die Neukundinnen und -kunden in der Grundversorgung bleiben würden bzw. ob überhaupt noch ein Wechsel zu einem anderen Energieversorger möglich oder der Wettbewerbsmarkt zusammengebrochen war, so dass die Grundversorger - über Nacht – eine marktbeherrschende Stellung im Endkundenmarkt erlangt hätten. Dadurch waren die benötigten Energiemengen für die Versorgung der Neukundinnen und -kunden nicht kalkulierbar.

Da die Beschaffung der zur Belieferung der Kundinnen und Kunden benötigten Gasmengen zumeist im Rahmen einer langfristigen tranchierten Beschaffung erfolgt, musste die zusätzlich benötigte Menge auf der Grundlage tagesaktueller erhöhter Preise (in der Regel am Spotmarkt) eingekauft werden.

Die Gaspreise erhöhten sich zusätzlich zu Beginn des Jahres 2022 aufgrund des Beginns des Krieges zwischen Russland und der Ukraine, da hierdurch russische Gaslieferungen ausfielen. Dies führte zu einem weiteren Anstieg der Gaspreise am Spotmarkt.

b) Aufschlüsselung der Versorgeranteile

27 der 34 Versorger lieferten eine vollständige aufgeschlüsselte Darstellung des Versorgeranteils nach Beschaffungskosten, Vertrieb und Marge.

Weitere sechs Versorger übermittelten den Wert für Vertrieb und Marge zusammen. Einer der 34 Versorger gab an, dass eine Aufschlüsselung nicht möglich sei.

(1) Beschaffungskosten

Ausgehend von den übermittelten Angaben von 34 Versorgern ergibt sich hinsichtlich der Beschaffungskosten eine Spanne von 2,098 ct/kWh bis 22,419 ct/kWh über den gesamten Untersuchungszeitraum. Die Beschaffungskosten zwischen dem 21.12.2021 und dem 19.01.2022 waren tendenziell am höchsten. Die höchsten Beschaffungskosten betragen 22,419 ct/kWh. In diesem Wert enthalten ist ein reiner Energiepreis von 18,00 ct/kWh, ein Risikoaufschlag von 10 %, die Konzessionsabgabe sowie Mineralölsteuer und das Nutzungsentgelt. Der reine Energiepreis von 18,00 ct/kWh orientierte sich dabei an dem am 22.12.2021 geltenden Spotmarktpreis von 17,654 ct/kWh.

Die niedrigsten Beschaffungskosten beliefen sich im April und im Mai 2022 auf 2,157 ct/kWh. Dies spiegelt die oben getroffene Feststellung wider, dass sich die Beschaffungssituation im April/Mai 2022 wieder normalisierte und dementsprechend Gas zu günstigeren Preisen am Spotmarkt eingekauft werden konnte.

Drei Versorger wiesen zum 01.01.2022 identische Beschaffungspreise i.H.v. 17,118 ct/kWh auf. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Handelspreise jeweils über fünf Tage vor dem Kalkulationszeitpunkt betrachtet und die Differenz zu den Bestandskundinnen- und -kundenpreisen auf diese aufgeschlagen wurde, um den Neukundentarif zu kalkulieren. Zusätzlich wurde ein Risikoaufschlag von 1,5 - 2,00 ct/kWh eingepreist.

Die Versorger, die Beschaffungskosten von über 15 ct/kWh übermittelten, richteten diese an den geltenden Spotmarktpreisen und den jeweils tagesaktuellen Verkäuferangeboten aus.

Betrachtet man bei diesen Versorgern in diesem Zusammenhang auch die erwirtschafteten Margen, so ergibt sich, dass diese, soweit eine Aufschlüsselung möglich war, unterdurchschnittlich und teilweise sogar negativ waren.

(2) Vertrieb

Einen aufgeschlüsselten Anteil der Vertriebskosten übermittelten 27 Versorger. Niedrigster Wert war dabei 0,15 ct/kWh, der höchste Wert lag bei 12,6329 ct/kWh. Einer der Versorger übermittelte nur einen pauschalen Wert, der in Euros beziffert ist. Danach betragen die Vertriebskosten pauschal 350 €, was sich aus 90 €/Jahr für die Kundenbetreuung sowie zweimal 130 €/Wechselprozess zusammensetzt.

Die durchschnittlichen Vertriebskosten belaufen sich auf 1,1652 ct/kWh. Nur in wenigen Fällen sind die Vertriebskosten in dem begutachteten Zeitraum erhöht worden, überwiegend konnten diese gleichlaufend beibehalten werden. Zudem sind die Vertriebskosten bei einem Großteil der Versorger mit einem Wert von unter 1,5 ct/kWh bemessen worden. Nur vier der Versorger legten Vertriebskosten von über 1,5 ct/kWh zugrunde.

Am preisauffälligsten zeigte sich ein Versorger, der einen Wert von 12,6329 ct/kWh übermittelte. Die Vertriebskosten sind damit fast so hoch wie die angesetzten Beschaffungskosten von 13,596 ct/kWh. Eine Begründung dafür wurde nicht geliefert.

Ebenfalls vergleichsweise hohe Vertriebskosten übermittelte ein anderer Versorger mit einem Wert von 2,2715 ct/kWh sowie ein weiterer Versorger mit einem Wert von 3,69 ct/kWh. Für diese Versorger lässt sich ein Zusammenhang mit einem vergleichsweise hohen Neukundinnen- und -kundenzuwachs herstellen. Alle drei weisen einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs von über 8 % zum Stichtag des 01.01.2022 auf. Einer dieser drei preisauffälligen Versorger beziffert die aufgrund des Neukundinnen – und -kundenzuwachses entstandenen zusätzlichen Arbeitsstunden mit Mehrkosten i.H.v. 10.802,50 €, die mit 2,62 ct/kWh zu Buche schlagen.

Dass dieser Zusammenhang aber nicht zwingend ist, zeigt ein Blick auf die anderen Versorger, die einen deutlich höheren Neukundinnen- und -kundenzuwachs zum Stichtag des 01.01.2022 aufweisen. So weist ein Versorger mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 36 % „nur“ Vertriebskosten von 0,2061 ct/kWh auf. Auch die anderen Versorger mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von über 15 % kalkulierten mit Vertriebskosten von unter 0,8 ct/kWh.

(3) Marge

Ebenfalls 27 der 34 Grundversorger machten Angaben zu der kalkulierten Marge. Sie übermittelten Margen in Höhe von –13,54 ct/kWh bis 18,15 ct/kWh. Festzuhalten ist dabei, dass der Großteil der Versorger eine Marge von unter 2 ct/kWh erwirtschaftete.

Während die meisten Versorger darüber hinaus eine einheitliche Marge bzw. nur gering abweichende Margen angegeben haben, waren die Angaben von drei Versorgern besonders auffällig.

Einer dieser Versorger hat je nach Tarif und Monatszeitraum sehr stark variierende Margen angegeben. Insgesamt war eine Spanne von $-3,53$ ct/kWh bis zu $10,91$ ct/kWh zu verzeichnen. Einen Grund für diese erhebliche Spanne nannte der Versorger nicht. Angeführt wurde lediglich, dass die Margenausreißer im Januar 2022 im Neukundentarif I, der für Kundinnen und Kunden galt, die ab dem 19.11.2021 Kundin bzw. Kunde wurden, abgedeckt werden sollten.

Ein anderer Versorger hat verschiedene Margen angegeben, je nach Monat und Neukundentarif aufgeschlüsselt. Während die Marge für den Neukundentarif I mit Geltung ab dem 01.12.2021 im Januar eine Marge von $-13,54$ ct/kWh aufwies, stieg diese im Rahmen des Neukundentarifs II mit Geltung ab dem 23.12.2021 im April und Mai 2022 auf $18,15$ ct/kWh.

Begründet wurde diese große Spanne seitens dieses Versorgers damit, dass innerhalb der Kalkulation für den Neukundentarif I die Beschaffungskosten zu niedrig angesetzt wurden und die dann im Dezember 2021 und Januar 2022 erhöhten Beschaffungskosten zu einer deutlichen negativen Marge führten. Aus diesem Grund wurden für die Kalkulation des Neukundentarifs II höhere Beschaffungskosten angesetzt und eine höhere Marge erwirtschaftet, um die vorherigen Verluste auszugleichen.

Ein weiterer Versorger bezifferte die erwirtschaftete Margen je nach Monat und Typfall mit einer Spanne von $-1,81$ ct/kWh im März 2022 bis zu $5,95$ ct/kWh im Februar 2022. Dieser Versorger erwirtschaftete mit dem Typfall 13.333 kWh über die Monate verteilt stets die höchste Marge.

Auch bezüglich des Parameters/Untersuchungsmerkmals „Marge“ lässt sich kein zwingender Zusammenhang mit den Neukundinnen – und -kundenzuwächsen oder mit den anderen Parametern/Merkmalen „Beschaffungskosten“ und „Vertriebskosten“ herstellen. Teilweise lässt sich jedoch die Tendenz erkennen, dass je höher die Beschaffungskosten waren, desto niedriger die erwirtschaftete Marge war. Dies gilt zumindest bei den Versorgern, die zum Stichtag des 01.01.2022 einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs von bis zu 3 % aufwiesen. Ein Versorger kalkulierte bspw. mit Beschaffungskosten von $8,595$ ct/kWh und erwirtschaftete eine Marge von $1,25$ ct/kWh, während ein anderer Versorger Beschaffungskosten für den Neukundentarif ab dem 01.01.2022 von $18,41$ ct/kWh auswies und eine unterdurchschnittliche Marge von $0,308$ ct/kWh erwirtschaftete.

(4) Risikozuschlag

15 der 34 Versorger gaben darüber hinaus zusätzlich an, dass sie einen Risikozuschlag in die Preiskalkulation miteingebracht hatten. Neun dieser 15 Versorger machten auch Angaben zu der konkreten Höhe der Risikozuschläge. Diese lag zwischen $0,5$ ct/kWh und $11,09$ ct/kWh je nach Abschluss des Neukundentarifs und wurde teilweise bereits in die Beschaffungskosten oder die Vertriebskosten miteingepreist. Einer dieser Versorger erhob vergleichsweise besonders hohe Risikozuschläge. Zur Begründung wurde die sich zuspitzende Marktsituation Mitte/Ende Dezember 2021 genannt, die eine Anpassung der Risikokalkulation erforderte.

Im Verhältnis zu den Beschaffungskosten zeigt sich, dass bei Vorliegen eines hohen Risikozuschlags geringere Beschaffungskosten angesetzt wurden. So wies der Risikozuschlag bei diesem Versorger zum Stichtag des 21.12.2021 11,09 ct/kWh auf, während die Beschaffungskosten „nur“ 8,29 ct/kWh betragen.

c) Wettbewerbssituation

Alle 34 Versorger machten Angaben zur Wettbewerbssituation im jeweiligen Versorgergebiet.

Nach den Angaben der Versorger war von einem weiterhin bestehenden Wettbewerbsmarkt auszugehen.

Eine bestehende Wettbewerbssituation wurde von den Versorgern vor allem mit der Kundinnen – und -kundenstruktur begründet. Die Versorger legten dabei dar, wie viele Neukundinnen und –kunden in Sonderverträge oder zu anderen Versorgern wechselten. Es wurden darüber hinaus Angaben dazu gemacht, welche Wettbewerber in dem jeweiligen Versorgungsgebiet aktiv waren, vereinzelt auch anhand von Verivox oder Check24.

d) Zusammenführung der Tarife

Alle Versorger äußerten sich zur Zusammenführung der Neu - und Bestandskundinnen– und -kudentarife. Danach sind die Tarife spätestens zum Stichtag des 01.11.2022 zusammengeführt worden. Bei zwei Versorgern fällt positiv auf, dass diese ihre gespaltenen Tarife bereits zum 01.02.2022 zusammengeführt haben.

Einer der Versorger hat dargelegt, dass eine Zusammenführung erst zum 01.10.2022 erfolgte, dies jedoch nach eigener Angabe tatsächlich bereits zum 01.02.2022 hätte erfolgen müssen. Die überzahlten Beträge sollten daher an den Kundinnen- und Kundenkreis zurückerstattet werden.

e) Neukundinnen und Kundenzuwachs

Im Rahmen der Neukundinnen – und -kundenzuwächse, d.h. dem relativen Anteil der Grund- und Ersatzversorgungs-Neukundinnen und -kunden an den Grund- und Ersatzversorgungs-Kundinnen und -kunden, ist der höchste Zuwachs zum Stichtag 01.01.2022 festzustellen. Bereits zum Stichtag des 01.02.2022 verringerte sich dieser bei den meisten Versorgern wieder z.T. erheblich. Ein Extrembeispiel stellt hierin Versorger dar, der zum 01.01.2022 noch einen Neukundenzuwachs von 2 %, zum 01.02.2022 aber einen solchen von - 4874 % aufwies.

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass die größten Zuwächse tendenziell bei den Versorgern in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster festzustellen waren. Eine Ausnahme stellt ein Versorgungsunternehmen im Regierungsbezirk Detmold mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 5% dar.

Den geringsten Neukundinnen- und -kundenzuwachs verzeichneten tendenziell die Versorger aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, so beträgt der Neukundinnen- und Kundenzuwachs z.B. bei einem Versorger aus dem Regierungsbezirk Arnsberg 1 bzw. 2 % sowie bei einem weiteren Versorger 0 und 1 %.

2. Strom

Der Mittelwert aller Preisangaben über den gesamten Untersuchungszeitraum aller Unternehmen in der Sparte **Strom** stellt sich wie folgt dar:

Stromverbrauch in kWh	1.900	2.900	3.700	4.100
Mittelwert in € pro kWh	0,4542	0,4340	0,4236	0,4206
Niedrigster Einzelwert in € pro kWh	0,2445	0,2304	0,2246	0,2225
Höchster Einzelwert in € pro kWh	0,8852	0,8669	0,8604	0,8582

47 von 109 Stromgrundversorgern waren preisunauffällig, da ihre Preise maximal 10 Prozent über dem errechneten Monats-Durchschnittspreis lagen.

18 Stromgrundversorger wichen selbst bei Hinzurechnung des Erheblichkeitszuschlags mehr als 40 % von dem zuvor gebildeten Monatsdurchschnittspreis ab.

Bei den Strombeschaffungskosten ergibt sich eine Spanne von 16,111 ct/kWh bis 64,2 ct/kWh. Auch hier waren die Beschaffungskosten zum Stichtag des 21.12.2021 tendenziell am höchsten.

Auffällig bei den aufgeschlüsselten Angaben des Versorgeranteils war, dass ein Teil der Versorger einen zusätzlichen Risikozuschlag in die Preiskalkulation mit eingebracht hat.

a) Nachvollziehbare Begründungen zu außergewöhnlichen Umständen

Alle Versorger lieferten zunächst nachvollziehbare Begründungen hinsichtlich der außergewöhnlichen Umstände bei der Preisfindung. Die Stellungnahmen ähneln sich dabei und beziehen sich vor allem auf die unerwartet hohe Anzahl an Neukundinnen und -kunden bedingt durch die Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von Drittanbietern wie stromio.de oder gas.de.

Die Kundinnen und Kunden dieser Drittanbieter fielen den örtlichen Grund- und Ersatzversorgern zu. Insofern herrschte Unsicherheit bei den Grundversorgern, wie lange die Neukundinnen und -kunden von ihnen versorgt werden müssen bzw. welche Mengen für die Versorgung dieser benötigt werden.

Da die Beschaffung der zur Belieferung der Kundinnen und Kunden benötigten Strommengen zumeist im Rahmen einer langfristigen tranchierten Beschaffung erfolgt, musste die zusätzlich benötigte Menge auf der Grundlage tagesaktueller erhöhter Preise eingekauft werden.

b) Aufschlüsselung des Versorgeranteils

13 der 18 Versorger lieferten eine vollständige aufgeschlüsselte Darstellung des Versorgeranteils nach Beschaffungskosten, Vertrieb und Marge.

Weitere vier Versorger übermittelten den Wert für Vertrieb und Marge zusammen und gaben an, dass keine weitere produkt- oder kundenbezogene Kostenbetrachtung möglich sei.

Einer der 18 Versorger machte gar keine Angaben zu den Vertriebskosten und der verbleibenden Marge, sondern übermittelte nur die Beschaffungskosten.

Dieser gab an, dass eine tarifbezogene Aufschlüsselung in Bezug auf die Vertriebskosten und die Marge durch das Vertriebscontrolling nicht möglich sei, da die Vertriebskosten u.a. Personal- und Portfoliomanagementkosten enthalten. Tatsächlich sind wohl die erhöhten Beschaffungskosten weitergegeben worden, da die sonstigen Preisbestandteile im Vergleich mit dem Bestandskundertarif gleichgeblieben sind.

(1) Beschaffungskosten

Ausgehend von den übermittelten Angaben von 18 Versorgern ergab sich hinsichtlich der Beschaffungskosten eine Spanne von 16,111 ct/kWh bis 64,2 ct/kWh. Auffällig war dabei, dass die Beschaffungskosten zum Stichtag des 21.12.2021 tendenziell am höchsten gewesen sind.

Der höchste angegebene Wert von 64,2 ct/kWh rührt daher, dass zum 21.12.2021 neue Preise für die Neukundinnen und -kunden kalkuliert werden mussten, jedoch kaum Verkäuferangebote an diesem Tag für Januar 2022 vorhanden waren. Aus Vorsicht legte dieser Versorger bzgl. der Neukundinnen- und -kundenpreise dann das an diesem Tag höchste Verkäuferangebot i.H.v. 64,2 ct/kWh und nicht das niedrigste Angebot i.H.v. 42,650 ct/kWh ihrer Kalkulation zugrunde.

Demgegenüber verdeutlicht der niedrigste übermittelte Wert von 16,111 ct/kWh die Annahme, dass die Beschaffungskosten für die Neukundentarife, die vor dem 21.12.2021 oder nach dem 28.02.2022 galten, niedriger waren als die zum Stichtag des 21.12.2021. Die Beschaffungskosten von 16,111 ct/kWh galten für den Neukundentarif mit einer Gültigkeit vom 01.11. – 19.11.2021 sowie vom 01.03. – 30.06.2022.

Ein Großteil der Versorger beschafft die Energie im Rahmen von mehreren Tranchen. Für Bestandskundinnen und -kunden war diese Beschaffung zumeist bereits im Oktober 2021 abgeschlossen, sodass für die Neukundinnen und -kunden Strom zu den geltenden Großhandelspreisen eingekauft werden musste.

Ein Sonderfall war dabei ein Versorger, der seinen Strom über einen Restlastdeckungsvertrag einkaufte. Dieser enthielt eine gesonderte Preisregelung für Mengenüberschreitungen, wie sie aufgrund des Neukundinnen- und -kundenzuwachses einschlägig waren.

Insgesamt sechs Versorger gaben an, innerhalb des Untersuchungszeitraums Beschaffungskosten von über 40 ct/kWh berechnet zu haben.

Zu untersuchen war, ob ein **Zusammenhang zwischen dem relativen Anteil von Grund- und Ersatzversorgungs-Neukundinnen und -kunden** an Grund- und Ersatzversorgungs-Kundinnen und -Kunden und der Höhe der Beschaffungskosten besteht.

Ausgehend von den übermittelten Daten zur Kundenstruktur der einzelnen Versorger kann ein solcher Zusammenhang nicht bejaht werden. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass bei einem erhöhten Neukundinnen- und -kundenzuwachs höhere Beschaffungskosten angesetzt wurden. So weist bspw. ein Versorger zum Stichtag des 01.12.2021 einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 17 % bei noch durchschnittlichen Beschaffungskosten von 34,41 ct/kWh auf. Ein anderer Versorger dagegen verzeichnete 0 %

Neukundinnen- und -kundenzuwachs, kalkulierte aber mit 39,09 ct/kWh an Beschaffungskosten. Ebenso wies ein weiterer Versorger zum Stichtag des 01.01.2022 einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 0 % auf, kalkulierte jedoch mit Beschaffungskosten von über 60 ct/kWh.

(2) Vertrieb

Einen aufgeschlüsselten Anteil der Vertriebskosten übermittelten 13 Versorger. Niedrigster Wert ist dabei 0,82 ct/kWh, höchster Wert 31,00 ct/kWh. Zu beachten ist dabei, dass ein Versorger, der für Dezember einen Wert von 23,00 ct/kWh und für Januar einen Wert von 31,00 ct/kWh angab, diesen inklusive des Risikos berechnete. Die Höhe des Risikoanteils ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Würde man diese Werte aus der Übersicht herausnehmen, so ergäbe sich eine Spanne von 0,82 ct/kWh bis 14,11 ct/kWh.

Die Vertriebskosten sind insgesamt von den Grundversorgern über den Untersuchungszeitraum tendenziell nicht erhöht worden, sondern blieben vornehmlich gleich. Unterschiede ergaben sich aber hinsichtlich der einzelnen Typfälle, soweit dazu Angaben übermittelt wurden. So nehmen die Vertriebskosten bei einem dieser 13 Versorger vom Typfall 1 (14,11 ct/kWh) bis zum Typfall 4 (6,54 ct/kWh) ab. Anhaltspunkte dafür, woraus die vergleichsweise hohen Vertriebskosten hfolgen, liefern die Angaben dieses Versorgers nicht. Mit einem erheblichen Neukundinnen- und -kundenzuwachs kann dies zumindest nicht begründet werden, da diese an sämtlichen Stichtage (01.12.2021, 01.01.2022 und 01.02.2022) bei 0 % lag. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei einem weiteren Versorger, bei dem ebenfalls die Vertriebskosten vom Typfall 1 bis zum Typfall 4 abnehmen. Jedoch gilt dies nur für den Neukundentarif I mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 steigen die Vertriebskosten von Typfall zu Typfall dagegen an.

Beachtenswert zeigt sich auch ein Versorger, der einen gemeinsamen Wert Vertriebskosten und Marge übermittelte. Danach kalkulierte dieser in seinem Neukundentarif I (Laufzeit 01.11. – 19.11.2021 und 01.03.-30.06.2022) mit einem Wert von 2,014 ct/kWh, während für den Neukundentarif II (20.12.2021-28.02.22) ein Wert von 4,564 ct/kWh zugrunde gelegt wurde. Auffällig ist hierbei, dass die Differenz zwischen beiden Werten den reduzierten staatlichen Belastungen von 16,540 ct/kWh auf 13,990 ct/kWh entsprechen. Die Reduzierung der staatlichen Belastungen wurde demnach nicht an die Endkundinnen und -kunden weitergeleitet.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum ergeben sich durchschnittliche Vertriebskosten von 5,084 ct/kWh bzw. 3,092 ct/kWh, je nachdem ob der Versorger, der seinen Wert inklusive des Risikos berechnet hat, miteingerechnet wird.

(3) Marge

13 der Versorger machten Angaben zu der kalkulierten Marge. Sie übermittelten dabei Margen in Höhe von -2,87 ct/kWh bis zu 4,14 ct/kWh.

Auch im Rahmen dieses Parameters lässt sich kein zwingender Zusammenhang zwischen der Höhe der Marge und dem Neukundinnen- und -kundenzuwachs feststellen. Erkennbar ist zwar eine Tendenz dazu, dass bei einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von über 3 % zum Stichtag des 01.01.2022 eine überdurchschnittliche Marge von über 2 ct/kWh erwirtschaftet wurde. Ausnahmen sind dabei drei Versorger mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 4 % und einer negativen Marge von -1,63 ct/kWh, einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 2 % und einer Marge von 3,973 ct/kWh sowie einem Zuwachs von 2 % und einer Marge von 2,40 – 4,14 ct/kWh (je nach Typfall).

Auffällig zeigte sich daneben vor allem wiederholt ein Versorger, der über den gesamten Untersuchungszeitraum für den Typfall 1 mit einer Marge von -2,87 ct/kWh, für den Typfall 4 jedoch mit 2,81 ct/kWh kalkulierte. Auch hier lässt sich aus den übermittelten Angaben keine Begründung für diese unterschiedlichen Höhen herleiten.

Aus den Angaben einer der 13 Versorger ergibt sich, dass die Marge hinsichtlich der einzelnen Typfälle für den Neukundentarif ab Januar 2022 rückläufig im Vergleich zum Neukundentarif im Dezember 2021 gewesen ist. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich bei einem anderen Versorger. Hier sind die Margen für die einzelnen Typfälle im Neukundentarif ab Januar 2022 fast doppelt so hoch wie die Marge im Rahmen des Neukundentarifs mit Laufzeit vom 22.12. – 31.12.2021.

(4) Risikozuschlag

Zwölf der 18 Versorger gaben zusätzlich an, dass sie einen Risikozuschlag auf ihre Preiskalkulation erhoben hatten. Aus den Angaben von vier dieser zwölf Versorger lässt sich zwar entnehmen, dass sie einen solchen Risikozuschlag einkalkuliert haben, die Höhe dieses Zuschlags bleibt aber unbekannt. Festzuhalten ist aber, dass dieser Risikozuschlag teilweise bereits in den Wert der Marge oder der Beschaffungskosten miteinberechnet worden ist. Die Spanne der Risikozuschläge liegt zwischen 0,675 ct/kWh bis 21,55 ct/kWh.

Auffällig in diesem Zusammenhang zeigte sich abermals ein Versorger, der einen Risikozuschlag von 21,55 ct/kWh berechnete. Da am Stichtag des 21.12.2021 das niedrigste verfügbare Verkäuferangebot bei 42,560 ct/kWh lag, befürchtete dieser Versorger, kurzfristig einen weiteren Neukundentarif kalkulieren zu müssen, der defizitär werden würde und entschied für die Beschaffungskosten den Preis des höchsten verfügbaren Verkäuferangebotes von 64,2 ct/kWh für das Peak Produkt anzusetzen.

Ein Versorger erhob für seinen Neukundentarif einen geringen Risikozuschlag von 0,685 ct/kWh, gültig ab dem 04.12.2021.

Betrachtet man die Neukundentarife, für die höhere Beschaffungskosten angesetzt wurden, so zeigt sich, dass auch der Risikozuschlag mit erhöhten Beschaffungskosten steigt.

Dies gilt zumindest bei den Versorgern, die für ihre unterschiedlichen Neukundentarife jeweils auch den Risikozuschlag numerisch übermittelt haben. Eine solche Begründung lässt sich auch aus den Stellungnahmen der Versorger entnehmen. Einer dieser Versorger begründet den erhöhten Risikozuschlag von 10,678 ct/kWh bspw. mit der zugespitzten Marktsituation Mitte/Ende Dezember 2021.

Hinsichtlich der anderen Versorger lässt sich kein Zusammenhang mit den Beschaffungskosten herstellen. So weisen bspw. die Stadtwerke Willich mit 1,292 ct/kWh einen geringen Risikozuschlag auf, kalkulierten aber mit vergleichsweise hohen Beschaffungskosten von um die 47 ct/kWh.

Auffällig zeigte sich ein Versorger, der ab Januar 2022 einen Risikozuschlag von 2,63 ct/kWh erhob. Dieser Wert entspricht laut Preisgestaltung exakt dem Wert, um welchen die staatlichen Belastungen gemindert wurden (Senkung von 10,96 auf 8,33 ct/kWh).

c) Wettbewerbssituation

Sämtliche Versorger machten nachvollziehbare Angaben zur Wettbewerbssituation in dem jeweiligen Versorgungsgebiet. Eine bestehende Wettbewerbssituation wurde dabei vor allem mit der Kundenstruktur begründet. Die Versorger legten dabei dar, welche Anzahl von Neukundinnen und -kunden in Sonderverträge oder zu anderen Versorgern wechselten. Vereinzelt wurden darüber hinaus Angaben dazu gemacht, welche Wettbewerber in dem jeweiligen Versorgungsgebiet aktiv waren. Dies erfolgte vornehmlich mittels Verivox. Die Wettbewerbssituation dürfte daher als durchgängig bestehend angesehen werden.

d) Zusammenführung der Tarife

Alle Versorger haben die Neukunden- und Bestandskundentarife spätestens zum 01.11.2022 wieder zusammengeführt. Ein Versorger führte seine Tarife bereits zum 01.04.2022 wieder zusammen.

e) Neukundinnen und kundenzuwachs

Hinsichtlich der Neukundinnen – und -kundenzuwächse ist festzustellen, dass Versorger in den Versorgungsgebieten der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf einen deutlich höheren Kundenzuwachs zu verzeichnen hatten als solche, die in den Regierungsbezirken Münster oder Detmold Kundinnen und Kunden versorgen. Beispielhaft lassen sich hier etwa zwei Versorger aus dem; Regierungsbezirk Köln mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von 17 % zum 01.12.2021 sowie 7 % zum 01.01.2022 bzw. einem Zuwachs von 8 % zum 01.12.2021 sowie 4 % zum 01.01.2022 nennen.

Gleich drei Versorger aus dem Regierungsbezirk Münster wiesen zum 01.12.2021 im Gegensatz dazu keinen Neukundinnen- und -kundenzuwachs auf. Zwei Versorger aus diesem Regierungsbezirk verzeichneten sogar weder zum 01.12.2021 noch zum 01.01.2022 einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs. Eine Ausnahme zu dieser Tendenz stellt nur ein Versorger aus dem Regierungsbezirk Detmold mit einem Neukundinnen- und -kundenzuwachs von jeweils 6 % zum 01.12.2021 und 01.01.2022 sowie ein Versorger aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf dar, der keinen Neukundenzuwachs zum 01.12.2021 und lediglich 2 % zum 01.01.2022 zu verzeichnen hatte.

Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass bei einem Großteil der Versorger mit Stichtag zum 01.02.2022 kein erheblicher Neukundinnen- und -kundenzuwachs mehr zu verzeichnen war. Ein Versorger verlor sogar 6 % ihrer Kundinnen und Kunden. Lediglich drei der 18 Versorger konnten noch einen Neukundinnen- und -kundenzuwachs von über 3 % verzeichnen.

E. Folgerung / Schlussbetrachtung

Diese Marktuntersuchung hat der LKartB NRW eine Übersicht über die Neukundinnen- und -kundenzuwächse, die Grund- und Ersatzversorgungstarife und die Wettbewerbssituation in Nordrhein-Westfalen zwischen September 2021 und Mai 2022 gegeben.

Gem. § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist für ein Tätigwerden der Kartellbehörden der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erforderlich. Mithin war für den Fortgang der Untersuchung wesentlich, ob im Untersuchungszeitraum in den jeweiligen Versorgungsgebieten Wettbewerb stattgefunden hat.

Grundsätzlich herrscht im Energiebinnenmarkt seit Ende der 1990iger Jahre Wettbewerb, so dass die Energielieferanten keine marktbeherrschende Stellung mehr innehaben.

Aus den Rückmeldungen der Unternehmen ergibt sich, dass im Untersuchungszeitraum trotz möglicherweise beschränkten Angebots zu jedem Zeitpunkt in jedem Versorgungsgebiet auch andere Versorger Vertragsangebote unterbreitet haben und somit weiterhin Wettbewerb stattgefunden hat.

Dies ergibt sich zum einen aufgrund der von den Unternehmen mitgeteilten Anzahl an Wettbewerbern in den einzelnen Versorgungsgebieten. So haben im Bereich Gas neben anderen Wettbewerbern zumindest vier Unternehmen einen NRW-/bundesweiten Vertrieb von Sonderkundenverträgen für Haushaltskundinnen und -kunden angeboten. Im Bereich Strom waren es sogar fünf Unternehmen, die Sonderverträge NRW-/bundesweit angeboten haben.

Zum anderen haben die Grundversorger als Indiz für bestehenden Wettbewerb die stattgefundenen Wechsel von Kundinnen und Kunden im Untersuchungszeitraum zu anderen Anbietern oder in Sonderverträge des Grundversorgers mitgeteilt.

Aufgrund der fehlenden marktbeherrschenden Stellung der Grund- und Ersatzversorger kommt ein weiteres Tätigwerden der LKartB NRW daher nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Kundengruppe in der Grundversorgung, die sich aus finanziellen Gründen und daraus resultierender schlechter Bonität nicht anderweitig mit Energie versorgen kann (sog. vulnerable households), ist ein weiteres Tätigwerden der LKartB NRW nicht erforderlich. Bei diesen Kundinnen und Kunden handelt es sich um Bestandskundinnen und -kunden, die von den gespaltenen Neukundentarifen nicht betroffen waren. Betroffen waren diejenigen Kundinnen und Kunden, die sich vorher bereits als wechselwillig und –kundig erwiesen hatten und aufgrund ihrer guten Bonität auch von anderen Energielieferanten beliefert wurden. Nachdem diese zwangsweise in die Grundversorgung gefallen waren, sind diese meistens nach kurzer Zeit wieder in günstigere Tarife entweder beim Grundversorger oder bei anderen Versorgern gewechselt. Dies bestätigt sich auch durch die Entwicklung der Zuwächse und Abgänge der Neukundinnen und -kunden.

Alle Unternehmen haben die gespaltenen Preise – wie gesetzlich vorgeschrieben – spätestens zum 01.11.2022 wieder zusammengeführt. Eine neuerliche Unterscheidung der Preise nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages ist gesetzlich nun untersagt. Unterschiedliche Preise sind nur noch durch eine unterschiedliche Einordnung in die Grund- oder in die Ersatzversorgung möglich. Die Gleichpreisigkeit von Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskundinnen und -kunden wurde beendet.

Ein genereller Zusammenhang zwischen dem relativen Anteil von Neukundinnen und -kunden in der Grund- und Ersatzversorgung an den Kundinnen und Kunden insgesamt und der Höhe der Beschaffungskosten ist durch die Untersuchung nicht erkennbar geworden. Insbesondere ließ sich nicht feststellen, dass bei einem erhöhten Neukundinnen und -kundenzuwachs höhere Beschaffungskosten bzw. Neukundentarife angesetzt wurden.

Bemerkenswert ist aber, dass die Unternehmen sehr unterschiedlich mit der schwierigen Situation Ende des Jahres 2021/Anfang des Jahres 2022 umgegangen sind. Teilweise sind durch die unsicheren Marktverhältnisse und den hohen Zuwachs an Neukundinnen und -kunden Risikozuschläge hinzugerechnet bzw. die teuersten auf dem Markt verlangten Beschaffungskosten berechnet worden, die sich möglicherweise tatsächlich nachher nicht realisiert haben. Diese zu hoch kalkulierten Einnahmen wurden aber später auch nicht an die Kundinnen und Kunden zurückgegeben.

Eine weitergehende Untersuchung der Unternehmen, die in die anderen Cluster fallen (Preise mehr als 10 Prozent und weniger als 40 Prozent über dem jeweiligen Monats-Durchschnittspreis), wird durch die LKartB NRW nicht erfolgen. Die Marktuntersuchung wird vielmehr mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass bereits aufgrund der weiter bestehenden – wenn auch eingeschränkten - Wettbewerbssituation die rechtlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen der LKartB NRW nicht vorliegen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Tel.: + 49 (0) 211/61772-0

Internet: www.wirtschaft.nrw

E-Mail: info@landeskartellbehoerde-energieberei.nrw.de

Abteilung 6

Referat 613 „Energerecht“

Bildnachweise

© MWIKE NRW/Csaba Mester - Foto Berger Allee
©vetre - stock.adobe.com

Redaktion/Redaktionsteam

Mediengestaltung und Druck

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

